

Gedächtnisschrift für Manfred Wolf

von

Prof. Dr. Jens Dammann, Dr. Wolfgang Grunsky, Prof. Dr. Thomas Pfeiffer

1. Auflage

[Gedächtnisschrift für Manfred Wolf – Dammann / Grunsky / Pfeiffer](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Festschriften](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 61577 1

GEDÄCHTNISSCHRIFT FÜR
MANFRED WOLF

GEDÄCHTNISSCHRIFT FÜR
MANFRED WOLF

HERAUSGEGEBEN
VON
JENS DAMMANN
WOLFGANG GRUNSKY
THOMAS PFEIFFER



VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN 2011

Verlag C. H. Beck im Internet:

beck.de

ISBN 978 3 406 61577 1

© 2011 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: ottomedien
Birkenweg 12, 64295 Darmstadt

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Plötzlich und unerwartet verstarb am 1.6. 2007 während eines Urlaubs in den USA, wo er mit seiner Ehefrau Monika seine dort lebende älteste Tochter besuchte, Professor Dr. Manfred Wolf im Alter von nur 68 Jahren. Er hinterließ neben seiner Frau drei erwachsene Töchter und acht Enkel. Die deutsche Zivilrechtswissenschaft verlor mit ihm eine der einflussreichsten Forscherpersönlichkeiten der vergangenen 40 Jahre. Schüler, Freunde, Kollegen und Wegbegleiter möchten mit dieser Gedächtnisschrift seiner gedenken und ihre Hochachtung vor seiner wissenschaftlichen Lebensleistung ebenso wie vor seiner Persönlichkeit ausdrücken.

Sein immer auf Neues ausgerichteter Geist hatte ihn bewogen, 2004 bereits mit dem 65. Lebensjahr aus dem Universitätsdienst auszuschcheiden, obschon er noch das volle Emeritierungsrecht besaß, um Neues zu beginnen, Anwalt zu werden und das Recht aus einer gänzlich anderen Perspektive sehen zu können. Sein viel zu früher Tod hat nicht nur diese Anwaltstätigkeit, sondern sein wissenschaftliches Wirken jäh unterbrochen. Die Kommentierung zur 5. Auflage seines AGB-Kommentars hat er noch selbst schreiben und an den Fahnen erste Korrekturen vornehmen können. Den Abschluss des Werkes hat er nicht mehr erlebt.

Ungeheure Weitsicht, Präzision und ein scharfer Blick für die großen Linien einer Auseinandersetzung waren bei ihm verbunden mit einem völlig unprätentiösen Auftreten und milder Großzügigkeit gegenüber abweichenden Auffassungen, die es aber doch verstand, kleingeistige Enge – die ihm zutiefst zuwider war – als solche zu entlarven. Alle, die mit ihm arbeiten durften, hat er mit diesen Eigenschaften stets aufs Neue beeindruckt. Die deutsche Zivilrechtswissenschaft ist ärmer ohne Manfred Wolf.

Eine ausführliche Würdigung von Person und Werk des Geehrten ist im Beitrag von Thomas Pfeiffer über Manfred Wolf in dieser Gedächtnisschrift enthalten.

Sein erster Assistent und Freund, Herr Rechtsanwalt Dr. Hanno Berger, hat die Veröffentlichung dieser Gedächtnisschrift finanziell ermöglicht. Ihm möchten die Herausgeber an dieser Stelle noch einmal besonders danken. Dank schulden wir auch dem Verlag C. H. Beck für die Bereitschaft, diese Gedächtnisschrift zu verlegen, sowie Herrn Assessor Christoph Dahlkamp am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg für seine verlässliche redaktionelle Arbeit.

Austin/Bielefeld/Heidelberg, im August 2010

*Jens Dammann
Wolfgang Grunsky
Thomas Pfeiffer*

THOMAS PFEIFFER

Manfred Wolf^{*}

I. Zur Person

Dieser Vortrag sollte eigentlich am 8. Juni 2007 stattfinden, und Manfred Wolf sollte dabei sein. Doch es ist anders gekommen. Eine Woche zuvor, während er zusammen mit seiner Frau Monika seine älteste Tochter und deren Familie in den USA besuchte, verstarb er in den frühen Morgenstunden des 1. Juni 2007 in Nashville, Tennessee, an einer Hirnblutung im Alter von nur 68 Jahren. Sicherlich, der Vortrag über das Leben und Werk von Manfred Wolf hätte auch am 8. Juni 2007, gleichsam als Nachruf, ohne Pietätsverstoß stattfinden können. Ich bin aber sehr dankbar, dass Sie, liebe Herren Kollegen Grundmann und Riesenhuber, meinen damaligen Wunsch respektiert haben, den Vortrag zu verschieben.

Manfred Wolf wurde am 5. Januar 1939 im schwäbischen Ulm geboren. Nach Studium in Tübingen, München und erneut Tübingen absolvierte er 1962 das erste Staatsexamen in Tübingen. Als Referendar konnte er damals gleichzeitig „Verwalter“ einer Assistentenstelle an der Universität sein. Während seiner Assistententätigkeit bei Fritz Baur wird er 1965 bei Ludwig Raiser mit einer Arbeit über „Die dinglichen Gesamtrechte“ promoviert¹ und besteht 1966 das zweite Staatsexamen. Es folgt die Entscheidung für eine Habilitation. Die Arbeiten hieran führen ihn 1967/68 als Visiting Scholar nach Berkeley und dann wieder zurück nach Tübingen, wo er sich 1970 mit einer Schrift über „Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und vertraglichen Interessenausgleich“ habilitiert² und die Lehrbefähigung für Bürgerliches Recht und Prozessrecht erhält. Unter den seinerzeitigen Assistentenkollegen verband ihn zeitlebens vor allem mit Wolfgang Grunsky eine persönliche Freundschaft.

Nach kurzer Anwaltstätigkeit und Lehrstuhlvertretungen in Berlin und Frankfurt wird er 1972 Ordinarius in Frankfurt und Inhaber des renommierten prozessrechtlichen Lehrstuhls von Gerhard Schiedermaier, den zwischenzeitlich kurz Alexander Lüderitz innehatte. 1977 übernimmt er im weiteren Hauptamt die Tätigkeit eines

* Vortrag an der Humboldt Universität, Berlin, gehalten am 1. 2. 2008. Der Beitrag ist im Original vorgesehen für das von Stefan Grundmann und Karl Riesenhuber herausgegebene Werk „Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler“ – Band II. Die Herausgeber dieser Gedächtnisschrift danken den Kollegen Grundmann und Riesenhuber sowie dem Verlag de Gruyter für die Genehmigung des Abdrucks in dieser Gedächtnisschrift. Die Zitierweise ist an die in der GS verwendete Zitierweise angepasst.

¹ *Manfred Wolf*, Die dinglichen Gesamtrecht, Diss. Tübingen, 1965.

² *Manfred Wolf*, Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und vertraglicher Interessenausgleich, 1970.

Richters am OLG Frankfurt am Main.³ Der Frankfurter Universität bleibt er trotz der Rufe, die ihn aus Mainz und Bern erreicht haben, bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2004 treu.

Seine Frau Monika hatte er schon in seiner Jugend in Ulm kennengelernt und kurz nach dem 1. Staatsexamen geheiratet. Er war Vater dreier Töchter, von denen eine ebenfalls Juristin ist, und Großvater von 8 Enkelkindern.

Die schwäbische Herkunft war bei ihm durchaus spürbar, zuerst durch eine leichte Färbung der Sprache. Auch die schwäbische Sparsamkeit war erkennbar; so fand das gemeinsame Lehrstuhlmittagessen mit den Assistenten stets in der Mensa statt, wohingegen wir damaligen Assistenten untereinander das Mittagessen durchaus öfter auch einmal beim Italiener um die Ecke einnahmen. Sparsamkeit war bei Manfred Wolf aber alles andere als Geiz. Davon zeugen zahlreiche Einladungen an seine Mitarbeiter, wie überhaupt seine Persönlichkeit durch eine souveräne Großzügigkeit gekennzeichnet war. Kleinkariertes Denken in jeder Form war seine Sache nicht; er reagierte darauf aber weder überheblich noch unfreundlich, sondern meist mit dem freundlichen Humor dessen, der sich seiner Sache auch innerlich sicher ist.

Dieser Charakterzug ist wahrscheinlich eine wesentliche Grundlage seines Ranges als Wissenschaftler: Die typische schwäbische Hartnäckigkeit und Konsequenz machte sich bei ihm nicht in einer Tüftelei bemerkbar, die dem detailversessenen „Kleinklein“ verhaftet blieb. Hartnäckigkeit und souveräne Großzügigkeit gingen bei ihm eine glückliche Verbindung ein, die man erst erkennen konnte, wenn man ihn persönlich ein wenig besser kannte, und die auch sein wissenschaftliches Arbeiten kennzeichneten.

Ein kleiner Seitenblick mag diese kurze Beschreibung unterstreichen: Befragt, welche Berufsalternativen zu denen eines Professors für ihn in Frage gekommen wären, antwortete Manfred Wolf meist „Autorennfahrer“. Diese nicht etwa scherzhaft gemeinte Antwort deutet einerseits auf seine Herkunft aus dem Mutterland von Gottlieb Daimler und Carl Benz hin, charakterisiert ihn aber zugleich als jemanden, der den Blick für die großen Wegstrecken hat. Und nur nebenbei gesagt: Schnelle Autos und schnelles Autofahren waren eine ihn prägende Leidenschaft, ebenso wie das Sammeln alter Bücher und Jazzmusik, die er auch als begabter Klavierspieler pflegte.

II. Der Wissenschaftler

1. Der Lehrer

Wenn ich an dieser Stelle zunächst über den Lehrer Manfred Wolf berichte, muss ich vorweg ein Geständnis machen: Ich habe bei meinem Lehrer Manfred Wolf während des Studiums nie eine Vorlesung gehört. Gleichwohl hat mich der Lehrer

³ Die Jahresangaben zur OLG-Tätigkeit habe ich <http://www.koeblergerhard.de/juristen/tot/totwSeite307.html>, 14. 3. 2009, entnommen.

Manfred Wolf stets gefesselt, und zwar dadurch (oder: so sehr), dass ich an dreien seiner Seminare teilnahm. Schon in diesen drei Seminaren habe ich sehr viel über den Wissenschaftler Manfred Wolf erfahren können. Bereits die Themen der damaligen Seminare (Anfang der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts) lassen die Breite seiner akademischen Interessen und seines rechtswissenschaftlichen Denkens unschwer erkennen. Es ging einmal um Funktionen und Funktionswandel des Privatrechts, ferner um das Verhältnis von Zivilrecht und Steuerrecht und schließlich um das Verhältnis von Verfassung und Zivilprozessrecht.

Alle drei Themen weisen ihn unmittelbar als juristischen Generalisten im positiven Sinne aus, der das Fach und seine Systemzusammenhänge im Ganzen im Blick hat. An kleinlichen Fächergrenzen macht ein solches Denken natürlich nicht halt: Das zeigt schon die Spiegelung des Prozessrechts an der Verfassung, weitaus mehr aber noch die damals akademisch noch in den Anfängen steckende Gesamtschau von Zivilrecht und Steuerrecht. Während die betont dogmatische deutsche Zivilrechtswissenschaft das Steuerrecht damals häufig als Rechtsmaterie geringen Ranges ansah, als ein bloßes Steuervermeidungsrecht, niederen ökonomischen Zwecken dienend, und durch jährlich wechselnde Einzelmaßgaben geprägt, hatte Manfred Wolf schon früh einen scharfen Blick für die innovative Kraft der Kautelarjurisprudenz und die oft prägende Rolle des Steuerrechts entwickelt – und es konsequent als Aufgabe der Wissenschaft identifiziert, die daraus folgenden Brüche in der Gesamtrechtsordnung zu erkennen und zu bewältigen. Dass es für Manfred Wolf selbstverständlich war, zu einer solchen Veranstaltung einen führenden Frankfurter Steuerberater und Wirtschaftsprüfer⁴ hinzuzuziehen, rundet dieses Bild ab.

Faszinierend für mich war vor allem seine Fähigkeit, im Anschluss an mitunter ellenlange Referate von Kommilitonen in wenigen Sätzen die maßgebenden Leitlinien eines ganzen Rechtsgebiets ebenso knapp wie präzise zusammenzufassen. So hat er beispielsweise mein eigenes Referat über verfassungsrechtliche Einflüsse auf die Beweislast im Arzthaftungsprozess⁵ mit der Bemerkung zusammengefasst, über die Beweislast im Arzthaftungsprozess brauche man im Grunde lediglich wenige Punkte wissen, dass nämlich erstens die ärztliche Behandlung keinen Erfolg garantiere, so dass der bloße Kunstfehler eines Arztes dem Patienten nicht den Nachweis der Kausalität des Fehlers für den Misserfolg der Behandlung erspare, dass aber zweitens die Rechtsprechung eine Beweislastumkehr bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers bejahe, und dass drittens die ärztliche Behandlung tatbestandlich als Körperverletzung behandelt werde, sodass ihr zwingend eine ordnungsgemäße Aufklärung des Patienten vorausgehe, die wiederum der Arzt beweisen müsse. Schließlich könnten sich noch Beweiserleichterungen aus dem Unterlassen einer medizinisch gebotenen Dokumentation ergeben. Eigentlich hervorhebenswert finde ich dabei indessen, dass diese Punkte zugleich die zentralen Leitlinien des gesamten Arzthaftungsrechts zusammenfassen.

⁴ Herrn Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. iur. Welf Müller, Frankfurt am Main.

⁵ Gegenstand dieses Referats war vor allem die in BVerfGE 52, 131 aufgeworfene Problematik.

Als Assistent bei Manfred Wolf zu arbeiten, war persönlich wie fachlich eine Freude. Mit seinem scharfen Blick für das Wesentliche und für die bei der Entscheidung von Rechtsfragen maßgebenden Interessenwertungen verfügte er wohl in ganz besonderem Maße über die bei vielen Hochschullehrern anzutreffende Fähigkeit, jederzeit, besonders gerne gleichsam „zwischen Tür und Angel“ (auf dem Gang des Frankfurter Juristischen Seminars), zivilrechtliche Grundsatzdiskussion zu entfachen. Ich selbst habe die Zeiten meiner durch Referendariat und Auslandsaufenthalt unterbrochenen Tätigkeit an seinem Lehrstuhl (1984–1986 und 1990–1993) als solche einer besonders großen Freiheit empfunden. Der größte Teil seiner früheren Assistenten hat, höchst erfolgreich, den Anwaltsberuf gewählt, andere sind in die Justiz oder die Verwaltung gegangen, drei Schüler haben sich in Deutschland habilitiert und arbeiten als Wissenschaftler (Jochen Marly, Jens Dammann sowie der Verfasser dieses Berichts), auch verschiedene ausländische Doktoranden haben in ihren Heimatländern diesen Weg eingeschlagen.

2. Forscher und Autor

a) Der Sachenrechtler

Kurz nach jenem Seminar, im Jahre 1984, wurde ich nach einem frisch bestandenen ersten Staatsexamen Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Manfred Wolf. Wenn ich dies anderen Juristen meines Alters berichtete, hörte ich als Antwort oft ein mit vermeintlicher Kennermiene formuliertes „Aha, der Sachenrechtler“. Das war vor allem ein Ausdruck des großen Bekanntheitsgrades, welches sein in der Reihe Grundrisse des Rechts publiziertes Kurzlehrbuch, das 23 Auflagen erreicht hatte, vor allem unter Studenten aufwies.⁶ Allerdings lag und liegt in dieser Apostrophierung eine fast schon irreführende Verengung des wissenschaftlichen Werkes von Wolf; schon damals lagen seine Arbeitsschwerpunkte sicherlich überwiegend außerhalb des Sachenrechts. Das ändert freilich nichts daran, dass das Sachenrecht auch einen bemerkenswerten Gegenstand innerhalb seines wissenschaftlichen Arbeitens bildet. Dies vermag seinem Werdegang nach kaum zu überraschen, war doch sein Lehrer Fritz Baur Autor des führenden großen Lehrbuchs zum Sachenrecht.

Wissenschaftlich leuchtet das Sachenrecht bei Manfred Wolf erstmals in seiner Tübinger Dissertation mit dem Titel „Die dinglichen Gesamtrechte“ auf. Für mich selbst verbindet sich damit allerdings eine eher kuriose Geschichte: Als ich im Januar 1984 an meiner Examenshausarbeit arbeitete, hatte ich vom Hessischen Justizprüfungsamt einen rechtstechnisch höchst komplexen Fall zugeteilt bekommen. Dessen Gegenstand war das höchst verworrene Schicksal mehrerer Hypotheken und Grundschulden, die als Gesamthypothek bzw. Gesamtgrundschuld gleichzeitig

⁶ Zuletzt *Manfred Wolf*, Sachenrecht, 23. Aufl., 2007; das Buch wird fortgeführt von seiner Lehrstuhlnachfolgerin *Marina Wellenhofer* (zuletzt 24. Aufl., 2008); zitiert wird im folgenden Text stets die 23. Auflage. Zu nennen ist auch seine Kommentierung des Sachenrechts in *Beuthien/Hadding/Lüderitz/Medicus/Wolf*, Studienkommentar zum BGB, 1975, 2. Aufl., 1979.

auf zwei unterschiedlichen Grundstücken lasteten, von denen auch noch eines – mit zusätzlichen vollstreckungsrechtlichen Komplikationen – zwangsversteigert wurde. Kurz, es ging um Rechtsinstitute, von denen ich als Examenskandidat vorher nie etwas gehört hatte. Bei meinen Recherchen durchstöberte ich natürlich die umfänglichen Literaturlisten der maßgebenden Großkommentare, und auf einmal stach mir die Angabe „M. Wolf, Die dinglichen Gesamtrechte, Diss. 1965“⁷ ins Auge. Natürlich will man als Kandidat keinesfalls den Fauxpas begehen, ein einschlägiges Werk eines Autors der eigenen Universität unzitieren zu lassen. Denn es besteht ja die reale Gefahr, dass dieser ein Korrektor der Arbeit sein könnte. Dass Manfred Wolf Eitelkeiten solcher Art völlig wesensfremd waren, konnte ich damals noch nicht wissen.

Da die Arbeit weder im Frankfurter Juristischen Seminar noch an einer der Institutsbibliotheken vorhanden oder auffindbar war, bat ich also einen der Lehrstuhl-assistenten ganz vorsichtig, ob er den Autor einmal nach der Dissertation fragen könne. Von der für Examenskandidaten typischen Ungeduld getrieben, ging ich zwei Tage später erneut zum Lehrstuhl von Manfred Wolf – und da der besagte Assistent gerade nicht in seinem Zimmer war, entschied ich mutig, nunmehr direkt zu fragen, und platzte bei dieser Gelegenheit in eine Besprechung von Manfred Wolf mit seinen Assistenten hinein, wobei mein Ansinnen bereits zu ihm vorge-drungen war. Er fragte mich freundlich, worum es in der Hausarbeit gehe, was ich kurz beantwortete. Und dann meinte er, er bringe mir die Dissertation gerne mit und fügte mit mildem Gesichtsausdruck hinzu: „Aber Sie werden nichts damit anfangen können“. Da hatte er allerdings vollständig Recht. Gegenstand seiner Dissertation ist nämlich die Frage, ob sich aus den einzelnen im dritten Buch des BGB geregelten Fällen eines dinglichen Gesamtrechts an mehreren Gegenständen, namentlich der Gesamthypothek und dem Gesamtpfand, ein allgemeines Rechtsinstitut des dinglichen Gesamtrechts entwickeln lasse, eine These, deren Entwicklung und Untermauerung in seiner Dissertation mir in der Tat bei der Lösung meines Falles nicht helfen konnte. Die Arbeit las ich freilich damals gleichwohl vollständig, was sich nicht erst durch die ersparte Vorbereitung für diesen Vortrag lohnte. Die Dissertation von Manfred Wolf ist ein Werk von höchster rechtstechnischer Präzision, verbunden mit einer beeindruckenden Sinndichte. Sie zeigt ihn einerseits noch stark von komplexen Figuren technischer Dogmatik fasziniert, erweist ihn aber andererseits bereits als wissenschaftlichen Kopf, der das sinnhaft Gemeinsame in den Einzelercheinungen des Rechts ergründet.⁸

In seinem Sachenrechtslehrbuch⁹ wird dies trotz des Auftretens des Werkes als Grundriss noch deutlicher. Prägend für das Buch ist es zunächst, dass die Beschäftigung mit dem Sachenrecht aus seiner Funktion und Stellung in der Gesamtrechtsordnung heraus erfolgt. Diese generalistische Perspektive gilt vor allem für das Eigentum, dessen sachenrechtliche Erscheinungsform im BGB aus einem breiteren Verständnis heraus entwickelt wird, das insbesondere auch das verfassungsrechtliche

⁷ Oben Fn. 1.

⁸ Dazu auch *Manfred Wolf*, Beständigkeit und Wandel im Sachenrecht, NJW 1987, 2647.

⁹ Oben Fn. 6.

Eigentum und das geistige Eigentum mit einbezieht. Selbstverständlich ist es, dass eigene Akzente dort gesetzt werden, wo der Verfasser sie für notwendig hält. So liegt es etwa bei der Grundstruktur der Sicherungsübereignung. Der BGH lehnt es bekanntlich ab, die Vorschrift des § 449 Abs. 1 BGB, wonach der Eigentumsvorbehalt im Zweifel eine auflösend bedingte Eigentumsübertragung bewirkt, auf die Sicherungsübereignung zu übertragen. Dem Sicherungsgeber steht hier nur ein schuldrechtlicher Rückübertragungsanspruch zu. Grund hierfür soll es sein, dass der Gesetzgeber die Sicherungsübereignung nicht akzessorisch ausgestaltet habe.¹⁰ Das Lehrbuch von Wolf weist mit Recht darauf hin, dass diese Begründung nicht überzeugt und dass sich das Ergebnis des BGH vielmehr lediglich aus einer vertraglichen Interessenanalyse ergeben kann.¹¹

Dieser Blick für die realen Parteiinteressen kommt auch durch strukturelle Besonderheiten seines Lehrbuchs zum Ausdruck. Die meisten Lehrbücher des Sachenrechts stellen die Grundpfandrechte in der Weise dar, dass sie zunächst die Hypothek als gesetzlichen Grundfall und alsdann die Grundschild als abweichendes Rechtsinstitut behandeln. Anders das Lehrbuch von Wolf: Hier folgt die Struktur der praktischen Bedeutung.¹² Zunächst werden die gemeinsamen Strukturen dargestellt. Dann folgen die Grundschild und ihre Ausprägung als Sicherungsgrundschild sowie schließlich die – in der Kautelarjurisprudenz kaum mehr vorkommende – Hypothek.

Der Sinn für die reale Relevanz einer Rechtsfrage bildet zusammen mit seinem Blick für die Rechtsordnung als Ganze auch den Grund dafür, dass ein anderer Beitrag mit sachenrechtlichem Bezug aus der Feder von Wolf enorme Wirkung entfalten konnte, nämlich sein Aufsatz „Die Inhaltskontrolle von Sicherungsgeschäften“ in der 1981 erschienenen und von ihm mit herausgegebenen Festschrift für seinen Lehrer Fritz Baur,¹³ der erstmals AGB-Recht und dingliche Sicherungsklauseln in einer umfassenden Weise verbindet. Während der Zeit der großen Auseinandersetzung um dingliche Sicherungsklauseln in den achtziger und neunziger Jahren gibt es kaum eine einschlägige Entscheidung des BGH, die diesen Aufsatz nicht zitiert.¹⁴ Der Gesetzgeber der Schuldrechtsreform hat diese frühe und kaum anzweifelbare Einsicht, dass nämlich dingliche Sicherungsgeschäfte der Inhaltskontrolle unterliegen, bedauerlicherweise ignoriert und das AGB-Recht – statt, wie geboten, in den Allgemeinen Teil – in das Schuldrecht eingeordnet.¹⁵

Manfred Wolf war es auch, der den gebotenen Blick für die Funktion des Sachenrechts in der Gesamtrechtsordnung für ein anderes Feld eingefordert hat, nämlich für das der europäischen Rechtsharmonisierung. Schon sein Sachenrechtslehrbuch fordert den Blick über die Grenze ein, indem es eine Fülle rechtsver-

¹⁰ BGH NJW 1984, 1184.

¹¹ Manfred Wolf, Sachenrecht, Rn. 768 im Einklang mit BGH NJW 1991, 353.

¹² Dazu Manfred Wolf, Sachenrecht, Rn. 899.

¹³ Manfred Wolf, Die Inhaltskontrolle von Sicherungsgeschäften, in: Grunsky/Wolf/Stürner/Walter (Hrsg.), FS Fritz Baur, 1981, S. 145.

¹⁴ BGHZ 124, 371; BGHZ 120, 300; BGHZ 98, 303; BGHZ 94, 105; BGH, WM 1997, 1197 = ZIP 1997, 1185; BGH NJW 1997, 1570; BGH NJW 1984, 1184.

¹⁵ Gegen Wolf/Pfeiffer, Der richtige Standort des AGB-Rechts innerhalb des BGB, ZRP 2001, 303.

gleichender Hinweise gibt. Dann zeigt ein Aufsatz zum alten Problem der Kollision von verlängertem Eigentumsvorbehalt und Globalzession die Relevanz des EG-Rechts auch für das Sachenrecht auf.¹⁶ Ein Meilenstein der Diskussion ist jedoch 1990 ein Aufsatz zu den privatrechtlichen Wirkungen der 2. Bankrechtsrichtlinie,¹⁷ der unter anderem in der literarischen Diskussion erheblichen Einfluss entfaltet hat.¹⁸

b) Vertrags- und Schuldrecht

Weitaus größere Bedeutung für das wissenschaftliche Werk von Manfred Wolf hat indessen das Vertrags- und Schuldrecht. Zuerst ist seine 1970 erschienene Habilitationsschrift „Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und vertraglicher Interessenausgleich“ zu nennen,¹⁹ auf der sein späteres wissenschaftliches Werk in vielfacher Hinsicht aufbaut. Die Kernthese der Arbeit führt die grundlegenden Überlegungen von Walter Schmidt-Rimpler zur Vertragsgerechtigkeit als Legitimation des Vertragsrechts weiter.²⁰ Überzeugender als Schmidt-Rimpler sieht er aber durch den Vertrag keine Richtigkeitsgarantie, sondern lediglich eine Richtigkeitschance gewährleistet, deren Realisierung jedoch rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit voraussetze. Bürgerlich-rechtlicher Anker dieser Überlegungen ist eine ausdehnende Auslegung des § 123 BGB. Zugleich verbindet er das Prinzip der Entscheidungsfreiheit mit verfassungsrechtlichen Überlegungen und nimmt damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sittenwidrigen Schuldnerüberforderung in ihrem Kern vorweg,²¹ die ihrerseits die Überlegungen von Wolf nur „gefiltert“ zur Kenntnis nahm.²²

Freilich ist seine Konzeption derjenigen des Bundesverfassungsgerichts in einem zentralen Punkt weit überlegen. Mit dem Merkmal des strukturellen Ungleichgewichts stellt das Gericht nämlich auf ein Gleichheitskriterium ab, das für sich betrachtet irrelevant ist; maßgebend für die in den in Rede stehenden Fällen fragliche verfassungsrechtliche Gewährleistung der Handlungsfreiheit kann allein ein Freiheitskriterium sein, nämlich das der Entscheidungsfreiheit. Das Kriterium der Ungleichgewichtslage ist demgegenüber vor allem deswegen problematisch, weil das bloße Ungleichgewicht über eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit

¹⁶ Wolf/Haas, Das Prioritätsprinzip im Konflikt zwischen Waren- und Geldkreditgebern, ZHR 154 (1990), 64.

¹⁷ Manfred Wolf, Privates Bankvertragsrecht im EG-Binnenmarkt, WM 1990, 1941.

¹⁸ Erkennbar inspiriert durch Wolf ist etwa die Habilitationsschrift von Peter v. Wilmski, Europäisches Kreditsicherungsrecht – Sachenrecht und Insolvenzrecht unter dem EG-Vertrag, 1996.

¹⁹ Oben Fn. 2.

²⁰ Schmidt-Rimpler, Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts, AcP 147 (1941), 130.

²¹ Grundlegend die Bürgschaftsentscheidung vom 19. 10. 1993, BVerfGE 89, 214.

²² Die vielfältigen Überlegungen in der Zivilrechtswissenschaft zur materiellen Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit bis zu dem Jahr 1985 tauchen in der Entscheidung nur in Gestalt eines Hinweises auf den Aufsatz von Jutta Limbach, Das Rechtsverständnis in der Vertragslehre, JuS 1985, 10, auf. Dort wiederum werden die Überlegungen aus der Habilitationsschrift von Manfred Wolf nicht unmittelbar verarbeitet, sondern in Gestalt der Weiterführung im Werk von Manfred Wolf, Privatautonomie und Rechtsgeschäftslehre (Fn. 30), S. 123, zitiert.

nichts sagt, namentlich dann nicht, wenn der Wettbewerb Entscheidungsfreiheit trotz Ungleichheit gewährleistet.²³

Es liegt auf der Hand, dass vor allem seine Arbeiten zum AGB-Recht hierauf fußen. Seine Überlegungen münden in den siebziger und frühen achtziger Jahren in eine Reihe von Aufsätzen, von denen – neben dem bereits erwähnten Beitrag zur Inhaltskontrolle von Sicherungsgeschäften – Arbeiten zum AGB-rechtlichen Verbot der Freizeichnung bei leichter Fahrlässigkeit²⁴ hervorzuheben sind.²⁵ Auch allgemein vertragsrechtliche²⁶ sowie arbeitsrechtliche Arbeiten entstammen derselben Wurzel. In einem großen Aufsatz 1988 postuliert er eine Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen, die sich im Kern an AGB-rechtliche Grundsätze anlehnt²⁷ und damit eine wesentliche Entscheidung der Schuldrechtsreform vorwegnimmt.

Diese Linien seines wissenschaftlichen Werks führen zu großen Kommentierungen, wobei auf den Kommentator Manfred Wolf noch einmal gesondert einzugehen sein wird. Hervorzuheben an dieser Stelle ist aber einmal seine Kommentierung der allgemeinen Grundsätze des Kündigungsrechts (und des § 613a BGB) im Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz,²⁸ zum anderen jedoch seine große Kommentierung weiter Teile des AGB-Rechts im AGB Kommentar von Wolf, Horn und Lindacher (jetzt Wolf, Lindacher und Pfeiffer).²⁹ Ein solches Werk hier umfassend zu würdigen ist unmöglich. Welch ungeheuer souveräner Überblick über die gesamte Vertragsrechtsordnung dieser Publikation zugrunde liegt, erhellt vor allem der Umstand, dass Manfred Wolf von der ersten bis zur vierten Auflage nicht nur die Einleitung, die Vorschriften über den AGB-Begriff und die zentralen Einbeziehungsvoraussetzungen (früher §§ 1 und 2 AGBG, heute § 305 BGB) sowie die zentrale Vorschrift der Inhaltskontrolle im früheren § 9 AGBG, heute § 307 BGB, sondern vor allem auch die besonderen Klauselverbote in den §§ 308 und 309 BGB sowie den in die Kommentierung eingestellten und praktisch alle Vertragstypen umfassenden Klauselkatalog kommentierte.

²³ Vgl. etwa *Zöllner*, Regelungsspielräume im Schuldvertragsrecht, AcP 195 (1995), 1, 28.

²⁴ *Manfred Wolf*, Freizeichnungsverbote für leichte Fahrlässigkeit in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, NJW 1980, 2433.

²⁵ Außerdem etwa *Manfred Wolf*, Individualvereinbarungen im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, NJW 1977, 1938; Gesetz und Richterrecht bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JZ 1974, 465.

²⁶ *Manfred Wolf*, Selbstbestimmung durch vertragliches Abschlußrecht, JZ 1976, 41; Gleichbehandlungsgrundsatz und privatrechtliches Teilhaberrecht, in: Funktionswandel der Privatrechtsinstitutionen, FS Ludwig Raiser 1974, S. 597.

²⁷ *Manfred Wolf*, Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen am Beispiel der Befristung einzelner Arbeitsbedingungen, RdA 1988, 270.

²⁸ *Manfred Wolf*, Allgemeine Grundsätze des Kündigungsrechts und Kündigungsschutzrechts, in: KR-Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsrecht, 1981, S. 73–251; 2. Aufl., 1984; in 3. Aufl., 1989 auch § 613 a BGB.

²⁹ Kommentar zum AGB-Gesetz, 1984 (zusammen mit *Horn* und *Lindacher*), Kommentierung der Einl., der §§ 1, 2, 8, 9 – 11; 2. Aufl., 1989; seit der 3. Aufl., 1994 auch die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen; 4. Aufl. 1999. Das Werk wurde fortgeführt: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer* (Hrsg.), AGB-Recht, 5. Aufl., 2009 mit der Kommentierung der §§ 307, 310 Abs. 1 BGB, einzelner Klauselwerke und der RL 93/13/EWG. Manfred Wolf verstarb während der Entstehung der 5. Auflage. Alle unter seinem Namen erschienen Teile stammen noch von ihm selbst; die Korrekturfahnen konnte er nur noch zum Teil selbst bearbeiten.

Die Breite der Arbeiten von Manfred Wolf im Vertragsrecht und Schuldrecht ist damit bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Neben anderen Werken³⁰ zählt im Soergel hierzu eine Kommentierung der Vorschriften über den Vertragsschluss (§§ 145–157 BGB) und die Bedingung (§§ 158–163 BGB) sowie eine Fülle von Vorschriften aus dem allgemeinen Schuldrecht, von denen ich selbst die Kommentierung der §§ 276 und 278 BGB besonders hervorheben möchte. Hinzu kommt noch die Betreuung der gesamten Kommentierung des allgemeinen Teils als Bandredaktor und Herausgeber.³¹ Welche Gedankenfülle in diesen Kommentierungen steckt, kann ich erneut nur andeuten. Ich erinnere mich aus meiner Assistentenzeit an lebhafte Diskussionen über die Frage, ob – und unter welchen Voraussetzungen – § 278 BGB analog auf ein Maschinenversagen entsprechend anwendbar sein kann³² oder an die Frage, ob der für eine Seite offene und für die andere verdeckte Dissens der Vorschrift des § 154 oder derjenigen des § 155 BGB zuzuordnen ist.³³

Angesichts dieser Breite seines vertragsrechtlichen Ausweises überrascht es nicht, dass der Beck-Verlag Manfred Wolf nach dem Tode von Karl Larenz die Übernahme des in der Grünen Reihe publizierten großen Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts angetragen hat. Manfred Wolf hat sich dieser Aufgabe mit Energie angenommen und das Lehrbuch gründlich modernisiert.³⁴ Dazu gehören vor allem die Darstellung des für das heutige Privatrecht prägenden Spannungsverhältnisses zwischen dem liberalen Prinzip der Privatautonomie und seinen sozialstaatlichen postmodernen Überwölbungen sowie die breite Darstellung der europarechtlichen Grundlagen des Privatrechts, die Wolf ganz mit Recht zu den Lehren des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts zählt.

c) Der Prozessualist

Als Schüler von Fritz Baur war Manfred Wolf natürlich auch Prozessrechtler. Viel beachtet in den siebziger Jahren wurde vor allem seine Monographie mit dem Titel „Die Klagebefugnis der Verbände – Ausnahme oder allgemeines Prinzip“, eine Frage, die er bejahend beantwortet.³⁵ Zunächst übernimmt er dann das von Kern begründete Beck'sche Lehrbuch zum Gerichtsverfassungsrecht. 1978 erscheint ein vergleichendes Lehrbuch zum Verfahrensrecht aller Verfahrensweige, das leider

³⁰ Heute kaum noch bekannt: *Manfred Wolf*, Kapitel Privatautonomie und Rechtsgeschäftslehre, in: Athenäum Zivilrecht I, 1972; *Manfred Wolf*, Kommentierung der §§ 765 – 778, in: Beuthien/Hadding/Lüderitz/Medicus/Wolf, Studienkommentar zum BGB, 1975; 2. Aufl., 1979.

³¹ *Manfred Wolf*, in: Soergel, Kommentar zum BGB, Bd. II, Schuldrecht 1, 11. Aufl., 1986, Kommentierung der §§ 256 – 274, 276 – 278, 305 – 319, 420 – 432; 12. Aufl., 1990; ferner *ders.*, in: Soergel, Kommentar zum BGB, Bd. I, 12. Aufl., 1988, Bandredaktion und Kommentierung der §§ 145 – 163 sowie HwiG; 13. Aufl. Band 1, 1999; Band 2, 2000.

³² Dazu auch *Manfred Wolf*, Schuldnerhaftung bei Automatenversagen, JuS 1989, 899.

³³ Zutreffend im letztgenannten Sinne Soergel/Wolf (Fn. 31), § 155 BGB, Rn. 5.

³⁴ *Larenz/Wolf*, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Lehrbuch, 8. Aufl., 1997; 9. Aufl., 2004.

³⁵ *Manfred Wolf*, Die Klagebefugnis der Verbände – Ausnahme oder allgemeines Prinzip, 1971; eine weitere Monographie: Das Anerkenntnis in Prozessrecht, 1969, war schon zwei Jahre zuvor erschienen.

nicht weitergeführt wurde.³⁶ Das Gleiche gilt für die 1980 publizierten Grundbegriffe des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit.³⁷

Sein Prozessrechtsverständnis tritt dementsprechend vor allem durch sein Lehrbuch zum Gerichtsverfassungsrecht³⁸ sowie durch eine umfassende Kommentierung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung zu Tage.³⁹ Das Gerichtsverfassungsrecht entwickelt Manfred Wolf aus der Verfassung – und da primär aus dem Justizgewährungsanspruch der Parteien – heraus.⁴⁰ Es steht in deutlichem Gegensatz zu einem Verständnis des Prozessrechts, wie es in dem berühmten Dictum von Friedrich Stein – Das Prozessrecht sei technisches Recht in seiner allerschärfsten Ausprägung, wechselnden Zweckmäßigkeiten unterworfen, und der Ewigkeitswerte bar⁴¹ – zum Ausdruck kommt. Manfred Wolf hat dieses Verständnis nicht nur auf der abstrakten Höhe eines Lehrbuchs zugrunde gelegt, sondern auch in einzelnen prozessrechtlichen Publikationen durchgeführt. Hervorzuheben ist etwa sein Vortrag auf der Tagung der Prozessrechtslehrer 1986 in Regensburg, der sich mit der Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs von Richter und Rechtspfleger unter dem Grundgesetz, namentlich unter dem Richtermonopol für die Rechtsprechung nach Art. 97 GG, befasst.⁴² Wolf entwickelt in diesem Vortrag ein Konzept des Rechtsprechungsbegriffs, das auf seine Funktion im materiellen Rechtsstaat gegründet ist. Rechtsprechung ist danach die Behandlung von Rechtsangelegenheiten unter höchstmöglichen Richtigkeitsgarantien. Das führt dazu, dass der Richter namentlich unter Art. 19 Abs. 4 GG immer das letzte Wort und dann das erste Wort haben muss, wenn die materielle Bedeutung der Sache von vornherein eine Klärung unter solchen Richtigkeitsgarantien verlangt. Dieses Verständnis öffnet für ihn 1991 auch den Weg des Gemeinschaftsrechts in das Prozessrecht in einem Beitrag, der erstmals versucht die Bedeutung der EG-vertraglichen Grundfreiheiten für das Zivilprozessrecht auszuloten.⁴³

d) Der Wegbereiter des Gemeinschaftsprivatrechts

Damit klingt erneut ein bereits erwähnter Aspekt des Werks von Manfred Wolf an, nämlich seine Funktion als Wegbereiter des Gemeinschaftsprivatrechts. Ende der

³⁶ *Manfred Wolf*, Gerichtliches Verfahrensrecht – Darstellung des Zivilprozesses mit vergleichender Betrachtung von Strafprozeß und Verwaltungsgerichtsprozeß, 1978.

³⁷ *Manfred Wolf*, Grundbegriffe des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bearbeitung der 1. Aufl., 1973 von *F. Baur*, 2. Aufl., 1980.

³⁸ *Manfred Wolf*, Gerichtsverfassungsrecht, 5. Aufl., 1975, Neubearbeitung der 4. Aufl. 1965 von *E. Kern*; ab 6. Aufl., 1987 unter dem Titel: Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige.

³⁹ *Manfred Wolf*, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. III, 1992, Kommentierung von EGZPO, GVG, EGGVG; 2. Aufl., 2001.

⁴⁰ Zu dieser Orientierung an Leitlinien auch *Manfred Wolf*, Entwicklungstendenzen im Zivilverfahrensrecht, ZRP 1979, 175.

⁴¹ *F. Stein*, Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrecht, Vorwort zur ersten Auflage, 1821, S. XIV.

⁴² *Manfred Wolf*, Richter und Rechtspfleger im Zivilverfahren, ZZP 99 (1986), 361.

⁴³ *Manfred Wolf*, Abbau prozessualer Schranken im europäischen Binnenmarkt, in: Grunsky/Stürner/Walter/Wolf (Hrsg.), Wege des Prozessrechts – Tübinger Symposium zum 80. Geburtstag von Fritz Baur, 1992, S. 35.

achtziger Jahre beginnt Wolf, die zunehmende Durchdringung des Zivilrechts durch das EG-Recht als rechtliches Problem von grundlegender Bedeutung zu erkennen.⁴⁴ Das ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Manfred Wolf war in den achtziger Jahren ein wissenschaftlich ausgereifter Ordinarius im fünften Lebensjahrzehnt, der sein Feld wissenschaftlich bereits bestellt hatte. Schon deshalb zeichnet es ihn gegenüber anderen Wissenschaftlern seiner Generation aus, dass er die bevorstehende Europäisierung früh erkannt hat und dass er auf sie nicht mit einer Abwehrhaltung, sondern mit einer spürbaren Akzentverschiebung in seinem Arbeitsschwerpunkt reagierte. Das gilt umso mehr, weil er von Hause aus (trotz Forschungsaufenthalten bzw. Gastprofessuren in Berkeley, in Kobe, Japan, und in Gainesville, Florida) weder Internationalist noch Wirtschaftsrechtler war, also keinen dem EG-Recht nahe stehenden Arbeitsschwerpunkt aufweisen konnte.

Großes Aufsehen erregte zunächst sein 1990 erschienener Aufsatz über die privatrechtlichen Wirkungen der zweiten Bankrechtsrichtlinie.⁴⁵ Scheinbar auf ein sektorielles Spezialthema begrenzt, enthält der Beitrag eine These von enormer Sprengkraft für das Zivilrecht insgesamt. Angelpunkt seiner Überlegungen ist die Formulierung in den Erwägungsgründen der Richtlinie, dass künftig Banken bei grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen „unter denselben Bedingungen wie in ihrem Heimatland“ sollten tätig werden dürfen. Diese auf das Herkunftslandprinzip abstellende Erwägung hat nach Wolf, wenn man sie auf das Zivilrecht übertragen kann, grundstürzende Wirkung.⁴⁶ Wolf leitete daraus her, Banken könnten „am IPR vorbei“ insbesondere zur Kreditsicherung sachenrechtliche Rechtsinstitute ihres Heimatlandes in das Zielland – gleichsam im Rahmen einer *loi d'application immediate* – exportieren. So müssten in Deutschland die englische *floating charge* oder das französische *nantissement du fond de commerce* anerkannt werden. Praktisch hat sich diese kühne Konzeption zwar nicht durchgesetzt. In der wissenschaftlichen Debatte hat sie jedoch deutliche Spuren hinterlassen.⁴⁷ Ihr visionärer Rang zeigt sich darin, dass Wolf nur vorweg genommen hat, was der Europäische Richtliniengeber später in der E-Commerce-Richtlinie⁴⁸ angeordnet und alsdann nochmals in dem ersten Entwurf einer Dienstleistungsrichtlinie⁴⁹ versucht hat.

⁴⁴ Die ersten Beiträge sind wohl: *Manfred Wolf*, Einheitliche Urteilsgeltung im EuGVÜ, in: FS Karl-Heinz Schwab, 1990, S. 561; *ders.*, Auslegung und Inhaltskontrolle von AGB im internationalen kaufmännischen Verkehr, ZHR 153 (1989), 300.

⁴⁵ Oben Fn. 17.

⁴⁶ Zu diesem Aspekt treffend die Beschreibung bei *Remien*, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrags, 2003, S. 179.

⁴⁷ S. zunächst oben Fn. 18. Ein Überblick über die Fülle der höchst renommierten Autoren, die damals gegen die Position von Wolf Stellung bezogen hatten, findet sich etwa bei *Lutter*, Europäisches Unternehmensrecht, 4. Aufl., 1996, S. 86.

⁴⁸ Art. 3 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") EG-Amtsblatt L 178/1 v. 17. 7. 2000.

⁴⁹ Ein Herkunftslandprinzip sah zunächst der Art. 16 des Vorschlags für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Ratsdokument Nr. 5161/05 v. 10. 1. 2005, vor. In der verabschiedeten RICHTLINIE 2006/123/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EG-Amtsblatt L 376/36 v. 27. 12. 2006, ist ein solches Herkunftslandprinzip nicht mehr enthalten.

Ein ebenso von großer Innovationskraft geprägter Schritt war es, dass Manfred Wolf in der dritten Auflage seines AGB-Kommentars 1994 eine Kommentierung der Klauselrichtlinie 93/13/EWG aufgenommen hat.⁵⁰ Das ist zunächst deswegen verdienstvoll, weil es erstmals die spezifisch deutsche Technik, Normwerke durch eine Kommentierung zu erschließen, für eine privatrechtliche Richtlinie nutzbar macht. Für das Gemeinschaftsprivatrecht war diese Kommentierung aber auch deswegen ein so großer Durchbruch, weil ihre Aufnahme in einen in der Praxis verbreiteten Standardkommentar für ein breites Publikum erstmals unmissverständlich verdeutlichte, dass es im Bereich des umgesetzten Richtlinienrechts nicht mehr den Regeln der juristischen Kunst entspricht, den Blick auf die nationale Transformationsnorm zu beschränken. In einem zweiten Schritt folgt dann die Übernahme der Herausgeberschaft des Bandes zum verbraucherrechtlichen Sekundärrecht im Werk von Grabitz und Hilf zum Recht der Europäischen Union.⁵¹

e) Kommentator, Lehrbuchautor, Generalist

Die Vielzahl der aus der Feder von Manfred Wolf stammenden Kommentierungen, zu denen noch die Lehrbücher des Allgemeinen Teils, des Sachenrechts und des Gerichtsverfassungsrechts sowie das nicht weiter geführte Verfahrensrecht aller Gerichtszweige wie der Grundriss der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen, ist beeindruckend. Ich habe bislang einige, aber noch keineswegs alle erwähnt und will noch einmal das Gesamtbild in den Blick nehmen: Das AGB-Recht, die Kommentierung des Vertragsrechts und der Bedingung sowie die Gesamtdredaktion des Allgemeinen Teils, die §§ 255–274 BGB, die §§ 276–278 BGB, die Gesamtschuldvorschriften, die Erbengemeinschaft, die Vermächtnisvorschriften und das gemeinschaftliche Testament im Soergel, das vollständige Sachenrecht und einige weitere Vorschriften (Vorlegung von Sachen §§ 809–811 BGB; Bürgschaftsrecht, §§ 765–778 BGB) im Studienkommentar zum BGB, die im Stile einer großen Monographie angelegten Grundsätze des Kündigungsrechts sowie § 613a BGB im Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und anderen kündigungserrechtlichen Vorschriften, das gesamte GVG nebst EGGVG und EGZPO im Münchener Kommentar zur ZPO, die Herausgeberschaft und die allgemeinen Grundsätze im Band Verbraucher- und Datenschutzrecht des Grabitz/Hilf, Recht der Europäischen Union.

Sicherlich gibt es wenige deutsche Hochschullehrer, die eine derartige Produktivität und eine vergleichbare fachliche Breite aufweisen wie Manfred Wolf. Seine Kommentierungen sind schnörkellos und frei von epischer Breite formuliert; ebenso sind sie frei von „Nachweishuberei“, aber natürlich nicht frei von den notwendigen Nachweisen; inhaltlich sind sie auf Leitgedanken, nicht auf die bloße (verbreitete) Kompilierung von Einzelfällen hin ausgerichtet und von einem treffsicheren Blick für Probleme sowie durch ihre eigenständige analytische Kraft geprägt.

⁵⁰ Oben Fn. 29.

⁵¹ *Grabitz/Hilf*, Recht der Europäischen Union, Band III, Sekundärrecht – EG-Verbraucher- und Datenschutzrecht, hrsg. von Manfred Wolf ab 1999.

Ihre Breite zeigt einen universellen Blick auf die Rechtswissenschaft, die ihn wie kaum einen anderen für eine weitere Aufgabe prädestiniert hat, nämlich die Übernahme der Herausgeberschaft der von Lindenmaier-Möhring begründeten Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, zu der es gehört, die gesamte Rechtsprechung des BGH vor ihrer Publikation zu verfolgen, rezensionswürdige Entscheidungen auszuwählen und geeignete Rezensenten zu finden. Manfred Wolf hat diese Aufgabe von 1991 bis zu seinem Tode 2007 getragen und das Werk von einem aussterbenden Loseblattfriedhof zu einem modernen Online-Produkt weiterentwickelt. Wahrscheinlich gibt es niemanden, der so viele Entscheidungen des BGH in der gesamten Breite gelesen hat wie er. Und ohnehin zögerte er nie, sich auch mit Fragen zu befassen, denen er nicht von Hause aus nahe stand.⁵²

III. Der Praktiker

1. Richter

Neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer war Manfred Wolf ab 1977 bis 1999 zugleich Richter am Oberlandesgericht Frankfurt. Nun kann ich sein Wirken als Richter aus eigener Anschauung nicht beurteilen. Allerdings ließ er seine Assistenten an seiner richterlichen Tätigkeit oft mittelbar teilhaben. Wenn ihn die Rechtsfragen eines Falles sehr beschäftigten, berichtete er – meist beim Mittagessen – darüber und ließ uns diskutieren, in aller Regel aber nur, um an unseren Reaktionen die Tragfähigkeit seiner Argumente zu prüfen. Intensiv konnten wir beispielsweise einen Fall erörtern, in dem es um die Haftung des Teppichbodenverlegers für eine Farbveränderung an dem von ihm gelieferten Teppich ging und der dann im folgenden Revisionsverfahren zu einer aus der Perspektive des alten Schuldrechts recht bedeutsamen Entscheidung des BGH führte.⁵³ Der Kunde nahm den Teppichbodenlieferanten auf Gewährleistung in Anspruch und berief sich auf die damalige fünfjährige Verjährungsfrist für Arbeiten an Bauwerken nach § 638 a. F. BGB; der Teppichbodenlieferant wies demgegenüber auf die ihm drohende Regressfalle hin, wenn er seinen Lieferanten wegen der kurzen sechsmonatigen kaufvertraglichen Gewährleistungsfrist nach § 477 a. F. BGB nicht mehr in Anspruch nehmen konnte. Die Regressfalle drohte allerdings nur, wenn es sich um einen einheitlichen Werkvertrag und nicht etwa einen Typenkombination aus Kauf und Werkvertrag handelte, wenn außerdem auch das Verkleben des Teppichbodens als Arbeit an einem Bauwerk zu qualifizieren war und wenn eine teleologische Reduktion des § 638 BGB ausschied. Nach der Rechtsprechung des BGH lag es nahe, all dies zu bejahen, und die Revision des Teppichbodenverlegers blieb denn auch vergeblich.⁵⁴ Rechtspolitisch waren wir uns freilich einig, dass dieses Ergebnis äußerst misslich war. Die

⁵² Paradigmatisch *Manfred Wolf*, Der Ausschluß vom Neuen Markt und die Aufnahme von Ausschlußgründen in das Regelwerk Neuer Markt, WM 2001, 1785.

⁵³ *BGH NJW* 1991, 2486 = LM Nr. 72 zu § 319 BGB mit Anm. *Koebke*.

⁵⁴ Vgl. vorhergehende Fn.

inzwischen erfolgte Reform des Verjährungsrechts hat hier auch zum großen Teil,⁵⁵ wenn auch nicht vollständig, Abhilfe geschaffen.

Mein Eindruck aus den Berichten von Manfred Wolf über seine OLG-Tätigkeit ist nicht ohne Zwiespalt. Einerseits sah er es als Chance und Verpflichtung eines Hochschullehrers, zumal eines Prozessualisten an, in die richterliche Praxis hineinzuwirken und aus ihr zu schöpfen. Von vielen Kollegen seines Senats und des Gerichts, etwa von Katharina Deppert, der späteren Präsidentin des VIII. Zivilsenats des BGH, sprach er mit allergrößter Hochachtung. Spürbar war aber andererseits zugleich, dass er sich mitunter mehr Bereitschaft gewünscht hätte, eingefahrene Gleise zu verlassen, um zu einem interessengerechten Urteil zu gelangen. Schließlich hat aber die OLG-Tätigkeit bei ihm eines stark befördert, nämlich die Neugier auf die anwaltliche Tätigkeit.

2. Anwalt

Anlässlich seines fünfundsechzigsten Geburtstags im Jahre 2004 hat sich Manfred Wolf für eine Emeritierung entschieden, nicht um der Wissenschaft adieu zu sagen oder gar den juristischen Teil seiner Vita activa abzuschließen, sondern um sich als Anwalt niederzulassen. Sehr häufig hat er schon als Hochschullehrer Seminare gemeinsam mit Anwälten, vor allem mit Wulf-H. Döser, angeboten und durchgeführt. Die richterliche Tätigkeit empfand er der Perspektive nach als derjenigen eines Wissenschaftlers sehr ähnlich; demgegenüber – so hat er es mir gegenüber formuliert – seien Anwälte die eigentlichen Praktiker. Die kautelarjuristische Gestaltung sei gegenüber der Lösung bereits abgeschlossener Rechtsfälle eine ganz andere Herausforderung an die juristische Gestaltungskraft. Schon in der Mitte seiner Tätigkeit als Hochschullehrer war er deshalb überzeugt, dass es eine große Bereicherung seiner akademischen Tätigkeit hätte sein können, wenn er einige Jahre hätte als Anwalt arbeiten können. Um die Stärke dieses Wunsches ermessen zu können, muss man bedenken, dass Manfred Wolf als ein im Jahre 1972 ernannter Ordinarius noch über das volle Emeritierungsrecht verfügte und deswegen bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hätte im Amt verbleiben und alsdann alle Vorzüge einer solchen Emeritierung hätte in Anspruch nehmen können. Stattdessen zog er eine frühzeitige Emeritierung, rechtstechnisch also: die gewöhnliche Pensionierung mit Vollendung des 65. Lebensjahres, vor.

Nach der Emeritierung konnte er seinen Wunsch einer Anwaltstätigkeit verwirklichen und wirkte, nicht nur gelegentlich, sondern noch einmal (unter Weiterführung aller Lehrbücher und Kommentierungen) mit voller Arbeitskraft als Of Counsel im Frankfurter Büro einer renommierten internationalen Kanzlei. Die große Freude, die ihm das bereitete, konnte man bei einem Besuch in seinem Büro spüren, und es wird berichtet, dass er schnell zu einem wichtigen Ratgeber vor

⁵⁵ Das Regressproblem des Werkunternehmers war spätestens durch BGHZ 77, 215 bekannt; die Regierungsbegründung zur Schuldrechtsreform hatte auf diese Entscheidung ausdrücklich hingewiesen, BT-Drs. 14/6040, S. 88.

allem für jüngere Anwälte wurde. Durch seinen frühen Tod wurde seine Anwalts-tätigkeit jäh beendet.

IV. Fazit

Wissenschaftlich prägend ist Manfred Wolf nach alledem vor allem dadurch, dass er bestimmte Entwicklungen früher erkannt hat als andere. Dazu zählen vor allem die Hinwendung zu den materiellen Voraussetzungen der Vertragsfreiheit und sein Blick für die Europäische Durchdringung der Zivilrechtsordnung. Außerhalb seines wissenschaftlichen Werkes hat er früher und deutlicher als viele Kollegen gesehen, dass Rechtswissenschaftler mehr als früher nicht nur wie ein Richter, sondern auch wie ein Anwalt denken können müssen. Für mich persönlich werden vor allem die durch ihn verkörperte Verbindung von souveränem Weitblick, persönlicher Beharrlichkeit und akademischer Toleranz ein dauerndes Vorbild bleiben.⁵⁶

⁵⁶ Nachruf: Pfeiffer, NJW 2007, 2535.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
JENS DAMMANN/WOLFGANG GRUNSKY/THOMAS PFEIFFER	
Vorwort der Herausgeber	V
 THOMAS PFEIFFER	
Dr. jur., Professor an der Universität Heidelberg, Richter am OLG Hamm a.D. „Manfred Wolf“ – Nachdruck aus dem Sammelband Zivilrechtslehrer deutscher Sprache des 20. Jahrhunderts	VII
A. Vertragsrecht mit europäischen Bezügen	
 PETER BÜLOW	
Dr. jur., Dr. h.c., Professor em. an der Universität Trier Gesetzeswortlaut und Rechtsanwendung – Beweislast für die Verbraucher- eigenschaft, Subsidiarität des Einwendungsdurchgriffs	3
 JENS DAMMANN	
Dr. jur., J.S.D., LL.M. (Yale), Professor an der University of Texas, Austin Die Berücksichtigung der konkreten Umstände des Vertragsschlusses bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	11
 WULF HENRICH DÖSER	
Dr. jur., M.C.L. (Chicago), Rechtsanwalt, Notar a. D., Honorarprofessor an der Universität Frankfurt/Main Ein Novum im Zivilrecht: Gutgläubiger Rechtserwerb	27
 FELIX CHRISTOPHER HEY	
Dr. jur., apl. Professor an der Universität München Inhaltskontrolle einmaliger Entgeltbestandteile am Beispiel der Abschluss- gebühr bei Bausparverträgen?	47
 THOMAS HOEREN	
Dr. jur., Professor an der Universität Münster, Richter am OLG Düsseldorf Der Softwareprojektvertrag – Lehren aus dem Baurecht	61
 STEPHAN LORENZ	
Dr. jur., Professor an der Universität München Grundsatz der Doppelwirkung und Verbraucherschutz bei der Vertrags- anbahnung	77

MICHAEL MARTINEK

Dr. jur., Dr. rer. publ., Dr. h.c. mult., M.C.J. (N.Y.), Honorarprofessor (Johannesburg), Professor an der Universität des Saarlandes

Die neue Timesharing-Richtlinie und ihre Umsetzung 91

THOMAS PFEIFFER

Dr. jur., Professor an der Universität Heidelberg, Richter am OLG Hamm a.D.

Hintergrund und Entstehung der Regeln über nicht ausgehandelte

Klauseln in den Acquis Principles und im Entwurf eines gemeinsamen

Referenzrahmens 111

KARL RIESENHUBER

Dr. jur., M.C.J., Professor an der Universität Bochum

Die Inhaltskontrolle von Vereinbarungen über Hauptleistung und Preis

im Europäischen Vertragsrecht 123

BORIS SCHINKELS

Dr. jur., LL.M. (Cambridge), Professor an der Universität Greifswald

Klauselmäßige Synallagma-Fiktion – Zur Stipulation des Anfangsentgelts

beim Franchise-Vertrag als isolierte Gegenleistung für „Schulungsaufwand“ . . 139

MARKUS STOFFELS

Dr. jur., Professor an der Universität Osnabrück

Der Schutz vor überraschenden Vertragsbestimmungen 157

ARNDT TEICHMANN

Dr. jur., Professor em. an der Universität Mainz

Unterschiede in der Interpretation von § 313 Abs. 1 und § 313 Abs. 2 BGB? . . 169

B. Sachenrecht, Recht der Kreditsicherheiten, Bank- und Kapitalmarktrecht

CHRISTIAN ARMBRÜSTER

Dr. jur., Professor an der Freien Universität Berlin, Richter am Kammergericht

Unveräußerlichkeit und Verkehrsunfähigkeit von Sachen 191

HANNO BERGER

Dr. jur., Rechtsanwalt in Frankfurt/Main

Besteuerung der Investmentanlage – Grundzüge und Grundsätze 211

FRIEDRICH KÜBLER

Dr. jur., M.A. (hon.), Professor em. an der Universität Frankfurt/Main,

Professor of Law an der University of Pennsylvania, Philadelphia

Google Street View im Lichte des Sachenrechts 243

STEPHAN MEDER

Dr. jur., Professor an der Universität Hannover

Interzession und Privatautonomie. Abschied vom Kriterium „struktureller
Unterlegenheit“ bei den Angehörigenbürgschaften? 253

HANS-FRIEDRICH MÜLLER

Dr. jur., LL.M. (Bristol), Professor an der Universität Erfurt

Sittenwidrigkeit von Bürgschaften naher Angehöriger 269

WELF MÜLLER

Dr. jur., Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Frankfurt/Main

Bilanzfeststellungsbeschluss als Schuldanerkenntnis? 281

JÜRGEN OECHSLER

Dr. jur., Professor an der Universität Mainz

Das Verbot der Marktmanipulation durch Aktienrückkauf im Licht
der neueren Kritik an der klassischen Kapitalmarkttheorie 291

PETER REIFF

Dr. jur., Professor an der Universität Trier, Richter am OLG Koblenz a.D.

Gutgläubiger Grundstückserwerb von einer Gesellschaft bürgerlichen
Rechts 303

MARINA WELLENHOFER

Dr. jur., Professorin an der Universität Frankfurt/Main

Verschuldensunabhängige Haftung im Nachbarrecht 323

JAN WILHELM

Dr. jur., Professor em. an der Universität Passau

Sicherungsgrundschuld und Sicherungsvertrag 337

**C. Zivilprozess-, Insolvenz- und Schiedsverfahrensrecht
mit europäischen Bezügen**

EKKEHARD BECKER-EBERHARD

Dr. jur., Professor an der Universität Leipzig

Zur Anwendbarkeit des § 765a ZPO in der Insolvenz 353

REINHOLD GEIMER

Dr. jur., Dr. jur. h.c. (Thessaloniki), Notar a.D., Honorarprofessor an der
Universität MünchenEntlassung des Testamentsvollstreckers durch ein vom Erblasser eingesetztes
Schiedsgericht? 371

PETER GILLES

Dr. jur., Dr. h.c. mult., Professor em. an der Universität Frankfurt/Main

Zur Zweckvielfalt zivilprozessualer Verfahrensvielfalt 377

BEATE GSELL

Dr. jur., Professorin an der Universität Augsburg

Negative Feststellungsklage und Hemmung der Verjährung 393

WOLFGANG HAU

Dr. jur., Professor an der Universität Passau

Die Verortung natürlicher Personen – Ein Beitrag zum Allgemeinen Teil
des Europäischen Zivilverfahrensrechts 409**GERHARD HOHLOCH**

Dr. jur., Professor an der Universität Freiburg, Richter am OLG Stuttgart i. R.

Durchsetzung ausländischer Unterhaltstitel im Inland. Zur Rechtslage nach
Inkrafttreten des FamFG 429**MICHAEL HUBER**Dr. jur., Präsident des Landgerichts Passau, Honorarprofessor an der Universität
PassauInsolvenzanfechtungsrisiko bei Zwangsvollstreckung oder Druckzahlung –
Ein Beitrag zur Gläubigertaktik bei Vollstreckung von Geldforderungen
zwecks Begrenzung des Anfechtungsrisikos in der späteren Insolvenz
des Schuldners 443**HARALD KOCH**Dr. jur., Seniorprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin, Richter am
OLG Rostock a.D.Private Rechtsdurchsetzung: Wilder Westen oder effektive Rechts-
bewährung durch Prozessrecht und Compliance? 459**WALTER F. LINDACHER**

Dr. jur., Professor em. an der Universität Trier, Richter am OLG Koblenz a.D.

Unterlassungsurteil und Rechtsprechungsänderung 473

FRANCESCO P. LUISO

Dr. jur., Professor an der Universität Pisa

Problemi Processuali nell'appalto in Materia di Lavoro 479

GERHARD PAPE

Dr. jur., Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe

Probleme der Erteilung der Restschuldbefreiung im laufenden Insolvenz-
verfahren 487

HERBERT ROTH

Dr. jur., Professor an der Universität Regensburg

Der Beteiligtenbegriff in § 7 FamFG 503

HELMUT RÜSSMANN/FRANK SPOHNHEIMER

Dr. jur., Dr. h.c., Professor an der Universität des Saarlandes, Richter am
Saarländischen Oberlandesgericht a.D.

Dr. jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität des Saarlandes

Anteziertes Legalanerkenntnis und Aufhebung des Schiedsspruchs –
Ein Zusammenspiel von Vertrauen und Kontrolle im deutschen Schieds-
verfahrensrecht 517

EBERHARD SCHILKEN

Dr. jur., Professor em. an der Universität Bonn

Zur Geltung des Anwaltszwanges bei der Nebenintervention 537

ROLF A. SCHÜTZE

Dr. jur., Dr. h.c., Rechtsanwalt in Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität
TübingenRechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln bei equal bargaining power
der Parteien 551

WOLF-DIETRICH WALKER

Dr. jur., Professor an der Universität Gießen

Grundrechte in der Zwangsvollstreckung – Eine Skizze 561

MANFRED WANDT/JENS GAL

Dr. jur., Professor an der Universität Frankfurt/Main

Dr. jur., Maître en droit, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität
Frankfurt/MainGerichtsstandsvereinbarungen in Versicherungssachen im Anwendungs-
bereich des § 215 VVG 579**D. Allgemeine Zivilrechtslehren, Varia**

GUNTHER ARZT

Dr. jur., LL.M., Professor em. an der Universität Bern

Patientenverfügung: Rechtsverlust durch Verfahren 609

GEORGIOS GOUNALAKIS

Dr. jur., Professor an der Universität Marburg

Gleichbehandlung im Privatrecht – das Ende der Vertragsfreiheit? 623

WOLFGANG GRUNSKY

Dr. jur., Professor em. an der Universität Bielefeld, Richter am OLG Hamm a.D.,
Rechtsanwalt

Klärung des Nachlassumfangs nach Eintritt des Nacherbfalls 639

GERRIT LANGENFELD

Dr. jur., Notar a. D., Honorarprofessor an der Universität Heidelberg

Der Jurist als Vertragsgestalter – Kautelarjurisprudenz heute 653

THOMAS M. J. MÖLLERS

Dr. jur., Professor an der Universität Augsburg

Die unionskonforme und die richtlinienkonforme Interpretation 669

ULRICH NOACK/MICHAEL BEURSKENS

Dr. jur., Professor an der Universität Düsseldorf

Dr. jur., LL.M. (Chicago), LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),

Attorney at Law (New York), Akd. Rat a. Z. an der Universität Düsseldorf

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen im Wandel der Zeit 687

OLIVER REMIEN

Dr. jur., Professor an der Universität Würzburg

Kapitalverkehrsfreiheit und Privatrecht in der Rechtsprechung des

Europäischen Gerichtshofes 717

ROLAND SCHIMMEL

Dr. jur., Professor an der Fachhochschule Frankfurt/Main

Wissenschaft mit Wikipedia – warum eigentlich nicht? 725

ROLF STÜRNER

Dr. jur., Professor an der Universität Freiburg, Richter am OLG Karlsruhe a.D.

Das Notariat als wesentliches Element vorsorgender Rechtspflege kontinental-

europäischer Tradition 741

ULRICH WEBER

Dr. jur., Professor em. an der Universität Tübingen

Zur Zivilrechtsabhängigkeit des Urheberstrafrechts und ihren Grenzen 755

MANFRED WEISS

Dr. jur., Dr. h.c. mult., Professor em. an der Universität Frankfurt/Main

Rechtswissenschaft als Motor der Europäisierung des Arbeitsrechts? 761

Schriftenverzeichnis von Manfred Wolf 775